

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 724/2019 vom 31.05.2019

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, vertreten durch Artelia GmbH, Alter Teichweg 23A, 22081 Hamburg hat die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Betankungsanlage für LKW inkl. Lagerung auf dem Grundstück 45659 Recklinghausen, Blitzkuhlenstr. 97, Gemarkung: Recklinghausen Flur: 447 Flurstück: 110 und 111 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine besondere örtliche Gegebenheiten berührt werden.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort der vorhandenen Tankstelle befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 256 „Nördlich Blitzkuhlenstraße“. Die Fläche ist im B-Plan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die LNG-Anlage soll nördlich der bestehenden Tankstelle auf einer ehemaligen Ausstellungsfläche errichtet werden.

Die Betankungsanlage ist verbunden mit einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Erdgaslagerung (tiefkaltverflüssigt, ca. -162°C) von 29,9 t

(Anlage gemäß Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV), welche dem BImSchG unterliegt. Nach § 19 der 4. BImSchV ist ein Antrag mit einfachem Genehmigungsverfahren (3 – 30 t Lagervolumen) erforderlich.

Recklinghausen liegt als Mittelzentrum im bevölkerungsreichen Ruhrgebiet. Das nahe Umfeld ist gewerblich geprägt, die nächste Wohnbebauung liegt in 120 m Entfernung nördlich der geplanten Anlage. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Hinblick auf die Ausführungen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetzes (ROG) ist festzustellen, dass aufgrund der Lage der bereits bestehenden Tankstelle und die geplante Erweiterung der LNG-Betankungsanlage für LKW mit der entsprechenden Lagerung von LNG, sowohl bei großräumiger Betrachtung (Lage im Ruhrgebiet als Ballungsraum zahlreicher Mittel- und Oberzentren), als auch bei kleinräumiger Betrachtung (Lage in einem Gebiet mit einem hohen Anteil an gewerblicher Nutzung entlang der Blitzkuhlenstraße / Schmalkalder Straße), dem Ziel der bedarfsorientierten, räumlich konzentrierten, auf die zentralen Orte ausgerichteten Entwicklung nachgekommen wird.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 27.05.2019

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.
gez.

Haumann